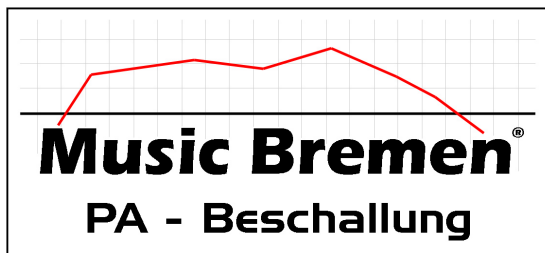


Allgemeine Geschäftsbedingungen von



Geschäftsführer: Mathias Kluge

§ 1 Definitionen

Die Firma "Music Bremen Studios & PA-Beschallung", die diese AGB stellt, wird im folgenden als MBS-PA bezeichnet; die andere Partei auch als Kunde und Auftraggeber. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Vertrag selbst bzw. dessen Anlagen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen die Vermietung von Sachen, insbesondere von Geräten und Anlagen, Cases, Bühnenelementen und Zubehör zur Musikwiedergabe und Showdarstellung des Vermieters.

Diese gelten für alle einmaligen und fortlaufenden Leistungen von MBS-PA und dessen Rechtsnachfolgern im Rahmen der Geschäftstätigkeit. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf. Spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen von MBS-PA gelten diese Bedingungen als angenommen. Etwaige Miet- oder Lieferbedingungen des Kunden/Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten MBS-PA auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluß nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.

2. Diese AGB gelten für die Rechtsnachfolger des Kunden auch dann, wenn keine ausdrückliche Einbeziehung durch Verträge zwischen dem Kunden und seinen Rechtsnachfolgern erfolgt.

3. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Angestellten von MBS-PA sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündlich Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

4. Nicht berührt von dem zugrundeliegenden Mietvertrag und diesen Geschäftsbedingungen sind der etwaige Transport und der Transport und der Auf- oder Abbau von Sachen, die nicht Gegenstand des Mietvertrages sind. Sofern MBS-PA derartige Sachen transportiert oder auf- oder abbaut, handelt es sich um Kulanzarbeiten, für deren Ausführung MBS-PA grundsätzlich keine Haftung übernimmt.

§ 3 Angebote, Preise

1. Die Angebote von MBS-PA sind stets unverbindlich und freibleibend. Eine Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie von MBS-PA schriftlich bestätigt oder die Ware

übergeben ist. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung wirksam.

2. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist allein die Auftragsbestätigung von MBS-PA.

3. Abbildungen, Maße und Gewichte in den Prospekten von MBS-PA dienen lediglich der Illustration und sind nur „Nährungsangaben“. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird nicht übernommen.

4. Die Preise für die Leistungen von MBS-PA ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Sie entsprechen der in der Liste angegebenen Miete zzgl. etwaiger Transportkosten, Versicherungen und der z.Z. gültigen MwSt.

5. Alle anfallenden Steuern, Abgaben, GEMA-Gebühren u.ä. trägt der Kunde. Er versichert, dass der Veranstaltungsdurchführung keine sonst wie gearteten bau- oder feuerpolizeilichen Auflagen entgegenstehen. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der Kunde zum Schutze der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.

§ 4 Leistungsumfang

1. Beschaffenheit und Umfang der Leistungen von MBS-PA ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder aus dem Vertrag, dessen Bestandteil diese AGB sind. Leistungsdaten in Angeboten sowie die Beschaffenheit von Mustern sind nur verbindlich, wenn MBS-PA sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. MBS-PA ist zur Verarbeitung der vom Kunden gelieferten Daten (Texte, stehende und bewegte Bilder, Töne) nur verpflichtet, soweit diese den Anforderungen entsprechen, die sich aus den Leistungsbeschreibungen oder dem Vertrag ergeben. Eine inhaltliche und rechtliche Überprüfung findet durch MBS-PA nicht statt, hierfür ist der Kunde selbst verantwortlich. Datenträger jeder Art wie Papier, Disketten usw. werden Eigentum von MBS-PA.

3. MBS-PA ist berechtigt, zur sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen. Zwischen den Dritten und den Kunden allein durch deren Einschaltung kein Vertrag zustande.

§ 5 Wartung

1. Der Kunde beauftragt MBS-PA mit Abschluss eines Mietvertrages die Mietsache soweit notwendig zu warten.

2. Die Wartung umfasst nur solche Arbeiten, die als Reparaturen anzusehen sind oder unmittelbar der Vermeidung einer Funktionsstörung dienen. Die Regelung für anderer Werkarbeiten (vgl. oben § 2 Ziffer 4. AGB) bleibt demnach unberührt. Die Wartungsarbeiten werden nicht gesondert berechnet, es sei denn, dass sie durch unsachgemäße Behandlung der Mietsache oder aufgrund von Eingriffen von Personen notwendig werden, die von MBS-PA nicht beauftragt sind.

3. Der Kunde hat die Mietsache in seinem Besitz und in seinen Geschäftsräumen zu belassen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren. Ein Standortwechsel (z.B. für eine Tournee) ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von MBS-PA zulässig. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Mietsache in einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu transportieren und dort zu verwenden, es sei denn, er hat dafür von MBS-PA eine schriftliche Genehmigung und die erforderlichen Zollpapiere (Carnet ATA/Warenverkehrscarnet) erhalten. Der Kunde haftet MBS-PA gegenüber für alle Schäden oder wirtschaftlichen Nachteile, die MBS-PA durch einen Verstoß gegen diese Bestimmungen entstehen.

4. Der Kunde hat die Mietsache nicht missbräuchlich zu benutzen und nur von qualifizierten Fachkräften und in der von MBS-PA vorgesehenen Weise entsprechend den Bedienungsanleitungen bedienen zu lassen. Jede andere Verwendungsart ist dem Kunden untersagt. MBS-PA ist berechtigt und der Kunde hat dies MBS-PA zu ermöglichen, die Mietsache jederzeit am Einsatzort zu überprüfen.

5. Der Kunde hat bei Benutzung der Mietsache alle Instruktionen des Herstellers und von MBS-PA genauestens zu beachten, desgleichen auch die technischen Instruktionen von MBS-PA zu befolgen. Der Kunde ist voll verantwortlich für jeden Schaden, der an der gemieteten Sache durch Nichtbeachtung der Vorschriften bzw. Instruktionen entsteht.

6. Firmenzeichen oder Kennnummern des Herstellers oder von MBS-PA, Normenschilder oder sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf der Mietsache zu belassen.

§ 6 Werkarbeiten von MBS-PA

1. Wenn Werkarbeiten, z.B. im Rahmen des Auf- oder Abbaus einer Mietsache oder von einzelnen Geräten erfolgen, geltend die Bestimmungen dieses Absatzes.

2. Sofern derartige Werkarbeiten kostenlos durch MBS-PA oder ihre Beauftragten erfolgen, handelt es sich um Kulanzarbeiten, für deren Ausführung MBS-PA grundsätzlich keine Haftung übernimmt. Sofern derartige Werkarbeiten gesondert berechnet werden, haftet MBS-PA nur für grobe Fahrlässigkeit.

3. Der Kunde oder Besteller des Werkes hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können.

4. Werden durch Umstände, die MBS-PA oder seine Beauftragten nicht zu vertreten haben, die Arbeiten unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen für die Dauer der Unterbrechung auf den Kunden über.

5. Die Gewährleistung für die Werkarbeiten beginnt mit der Ingebrauchnahme (Übernahme in den Betrieb des Kunden). Verzögert sich durch Umstände, die MBS-PA nicht zu vertreten hat, die Übernahme in den Betrieb des Kunden, so verkürzt sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung.

6. Für die fehlerhafte Arbeit von beigestelltem Personal haftet MBS-PA nicht, wenn sie nachweist, dass sie weder fehlerhafte Anweisungen gegeben noch ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

§ 7 Leistungsfristen, Termine

1. Zugesagte Liefer-, Fertig- und Zurverfügungstellungsfristen und -termine sind unverbindlich. MBS-PA wird jedoch alles tun, um diese einzuhalten.

2. MBS-PA ist für eine Verzögerung der Lieferung nicht verantwortlich, wenn diese auf eine Ursache zurückzuführen ist, auf die MBS-PA keinen Einfluss hat. Im Falle des Nachweises grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von MBS-PA an der verspäteten Lieferung oder Bereitstellung der Mietsache durch MBS-PA, kann der Kunde nur Schadensersatz für die Ersatzlieferung verlangen, nicht dagegen für entgangenen Gewinn.

§ 8 Erfüllung

1. MBS-PA erfüllt den Mietvertrag durch Bereitstellen der Mietsache in

ihrem Geschäftslokal in Bremen, auch wenn sie die Mietsache an einen anderen Ort verbringt. Der Gefahrübergang auf den Kunden findet mit der Aussonderung der Mietsache durch MBS-PA statt.

2. Die Dauer der Miete beträgt mindestens einen Tag oder ein Vielfaches davon. Die Miete verlängert sich jeweils um einen Tag, wenn die gemietete Sache nicht am letzten Tag der vereinbarten Frist wieder bei MBS-PA eingetroffen ist. Endet die vereinbarte Mietzeit, so hat der Kunde die Geräte kostenfrei am vereinbarten Rückgabepunkt abzugeben. Eventuelle Schäden sind dabei unverzüglich zu melden. Die Rücknahme der Verleihartikel durch MBS-PA bestätigt nicht die Schadensfreiheit.

Bei defekten Leuchtmitteln ist zusätzlich zur Mietgebühr 35 % des Lampenkaufpreises zu bezahlen. Bei eindeutiger Gewalteinwirkung auf Leuchtmittel oder Gerät oder bei defekten Entladungslampen, zahlt der Kunde den kompletten Lampenkaufpreis. Defekte Leuchtmittel sind bei der Rückgabe mit abzugeben.

3. Wenn MBS-PA die Beschaffung eines zugesicherten Gerätes nicht möglich ist, kann sie den Vertrag dadurch erfüllen, dass sie ein gleichwertiges Gerät bereitstellt.

4. Wenn die Mietsache nicht vom Kunden abgeholt wird, erfolgt der Versandt nach Wahl von MBS-PA entweder per Bahnexpress, Bahnfracht, Spedition, TNT IPEG oder UPS, Post- oder Kurierdienst. Der Versandt erfolgt in jedem Fall UNFREI. Der Versandt per Bundesbahn erfolgt ab der nächstgelegenen Bahnstation mit folgender Vorausverfügung: „Bahnlagernd - Selbstabholer - tel. Avis“.

5. Mit Ablauf des Mietvertrages ist die überlassene Mietsache vom Kunden sofort zurückzusenden. Die Rücksendung der Mietsache, einschließlich allem Zubehör, hat in der Originalverpackung, bzw. bruchstabil in sachgemäßer Verpackung per Express FREI oder Anlieferung/Spedition FREI Lager Bremen zu erfolgen. Die Bahnstation von MBS-PA ist „Hauptbahnhof Bremen“.

§ 9 Abnahme, Gewährleistung

1. Soweit der Kunde bei Übergabe offensichtlich vorliegende Mängel ungerügt ließ, ist der Kunde bei Störung oder Ausfall weder von der Zahlung des Mietzinses befreit noch zu dessen Minderung berechtigt.

2. Hinsichtlich der Überprüfung auf verborgene Mängel, ist der Kunde verpflichtet, die Leistungen von MBS-PA binnen 2 Kalendertagen nach der ersten Möglichkeit der Kenntniserlangung zu untersuchen und abzunehmen, bzw. vorhandene Mängel zu rügen.

3. Erfolgt innerhalb der Frist keine schriftliche Beanstandung, gilt die von MBS-PA erbrachte Leistung auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden als mangelfrei abgenommen. Auch die unbemängelte Inanspruchnahme gilt als Abnahme.

4. Gewährleistungsansprüche entfallen auch dann, wenn der Kunde die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, oder die Mietsache von Dritten oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht, oder der Kunde die Vorschriften über die Behandlung der Mietsache nicht befolgt, oder der Kunde MBS-PA nicht die angemessene Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller MBS-PA notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen gewährt.

Eine über die vorstehende Gewährleistung hinausgehende Haftung von MBS-PA wird insbesondere auch für Mangelfolgeschäden aller Art nicht

übernommen.

5. Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen gelten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, für die von der Gewährleistung betroffene Leistung charakteristisch ist. Soweit danach zulässig, ist die Gewährleistungsfrist auf 3 Monate beschränkt.

§ 10 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Alle Leistungen, die von MBS-PA vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden, sind unabhängig davon zu bezahlen, ob der Kunde sie nutzt. Eine Rückerstattung oder Minderung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund fehlender Inanspruchnahme ist ausgeschlossen. Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen, so ist ein neuer Vertrag zu schließen oder der bestehende zu erweitern; letzteres bedarf der Schriftform.

2. Die Rechnungsstellung wird spätestens bei Bereitstellung der Mietsache vorgenommen. Die Mieten, Nebenkosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer sind sofort rein netto bei Rechnungserhalt zu zahlen. MBS-PA ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Rechnungen sind porto- und spesenfrei am Sitz von MBS-PA in Bremen fällig. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn MBS-PA über den Betrag verfügen kann, also mit Gutschrift auf einem Konto von MBS-PA. Zahlungsanweisungen oder Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

4. MBS-PA ist berechtigt, Zahlungen zunächst mit älteren Schulden des Kunden zu verrechnen, egal aus welchem Rechtsgrund diese bestehen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist MBS-PA berechtigt, die Zahlungen zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptleistung zu verrechnen.

5. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von MBS-PA zur Folge. Sie berechtigen MBS-PA, noch ausstehende oder zukünftige Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Kunden jede Weiternutzung oder Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Mietsache zu untersagen und die einzelnen Gegenstände wieder in Besitz zu nehmen. MBS-PA ist berechtigt, überlassene Mietgegenstände aus dem Besitz des Kunden zu entfernen, ohne dass es eines gerichtlichen Titels bedarf, wofür der Kunde MBS-PA schon jetzt ungehinderten Zugang gewährt. Die durch die Rücknahme/Rückholung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn MBS-PA dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

6. Bei nicht termingerechter Zahlung des Kunden ist MBS-PA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank, jedoch mindestens 12 % p.a. je angefangenen Monat in Ansatz zu bringen.

Abgesehen von der Erstmahnung ist MBS-PA berechtigt, für jede Folgemahnung € 6,00 an Kosten zu berechnen.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche von MBS-PA kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus dem einzelnen, konkreten Vertragsverhältnis zu, dessen

Bestandteil diese AGB sind.

§ 12 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Nutzung

Der Kunde ist verpflichtet, die von MBS-PA überlassenen Gegenstände sachgerecht zu nutzen und übermäßige Inanspruchnahme zu vermeiden. Soweit MBS-PA diesbezüglich eine Benutzerordnung veröffentlicht, hat der Kunde diese zu beachten.

2. Auskunft, Rechenschaft

Der Kunde ist verpflichtet, MBS-PA unverzüglich Störungen der Mietsache mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht, kann MBS-PA Schadensersatzansprüche bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegenüber dem Kunden geltend machen. Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern und zu minimieren. Er hat

MBS-PA die Feststellung und die Beseitigung von Mängeln zu ermöglichen und zu diesem Zweck Zugang zu den entsprechenden Räumen und Einrichtungen zu gewähren. Soweit Störungen und Schäden im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, sind MBS-PA alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Ursachenermittlung und Störungs- oder Schadensbeseitigung entstanden sind.

Der Kunde hat MBS-PA unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen, zu unterrichten. Dies gilt insbesondere - bei Beschlagnahme, Pfändung oder ähnliche Maßnahmen Dritter - bei Änderungen der Betriebsverhältnisse für die Mietsache, die eine Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen - bei Insolvenz- oder Vergleichsantrag über das Vermögen des Kunden sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Kunden.

3. Unter- oder Weitervermietung

Die Nutzung der Dienstleistungen der MBS-PA durch andere als den Kunden oder die Gestattung dieser Nutzung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch MBS-PA gestattet. Der Kunde haftet in jedem Falle, als wenn er die Mietsache selbst in Benutzung hatte. Alle Artikel dieser Bedingungen gelten gleichermaßen für den Kunden als auch für den Untermieter.

4. Erdung und Verstromung

Der Kunde sorgt für ordnungsgemäße Erdung und Verstromung der Aufbauten durch einen Elektromeister. Verstößt der Kunde gegen die o.g. Pflichten oder Obliegenheiten, so ist MBS-PA zur sofortigen, fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 13 Urheber- und Leistungsschutzrechte

1. Der Kunde überträgt MBS-PA alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte an den vom Kunden gelieferten Daten (insbesondere Text, stehende und bewegte Bilder, Töne).

2. Der Kunde versichert, die für die Erstellung des Vertragsgegenstands erforderlichen Verwertungsrechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Materialien zu besitzen und, dass durch den Vertrag Urheber- und Nutzungsrechte Dritter nicht verletzt werden. Er versichert ferner, dass die auf MBS-PA im Rahmen des Vertrages zu übertragenden Rechte nicht auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet sind.

3. Der Kunde versichert, dass er zur Übertragung aller Lizenzrechte befugt ist, die zu Herstellung des Vertragsgegenstands und dessen späterer Nutzung durch MBS-PA im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind.

4. Unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Ansprüche und Rechte wird der Kunde MBS-PA und andere Personen und Gesellschaften, die Rechte vom Kunden herleiten, von allen gegen diese erhobenen Ansprüche Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverteidigung vollständig und unbedingt freistellen.

§ 14 Liefer- und Leistungsverzögerungen

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches von MBS-PA liegen und die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfälle oder Störungen im Bereich der Betreiber physikalischen Netze, auch wenn Sie bei Dritten eintreten, hat MBS-PA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen MBS-PA, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15 Haftung MBS-PA

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber MBS-PA als auch gegenüber Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von MBS-PA ausgeschlossen. MBS-PA, wie auch ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften auch nicht für entgangenen Gewinn und für indirekte Schäden, unabhängig davon, ob diese beim Kunden oder bei Dritten entstehen. Dies gilt allerdings nur, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

- a)** Die Haftung von MBS-PA ist ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- b)** Tritt ein Schadensereignis im Machtbereich eines Dritten (Nebengewerke, Zulieferer etc.) ein, so haftet MBS-PA nur in dem Umfang, in dem der Dritte MBS-PA gegenüber haftet.
- c)** In allen Fällen, in denen es gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung von MBS-PA auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Vermietung oder der Leistung begrenzt, der wegen Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

Soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag ist, ist die Haftung für zugesicherte Eigenschaften nicht beschränkt.

§ 16 Haftung des Kunden/Auftraggebers

- 1.** Der Kunde ist verpflichtet, alle üblichen und notwendigen Versicherungen für die Mietsache abzuschließen und auf Anforderung von MBS-PA eine Sicherheitsbestätigung zu erteilen. Der Kunde tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung an MBS-PA ab.
- 2.** Die Mietsache kann auf Kosten des Kunden von MBS-PA zwangsversichert werden, wenn eine Gefahr für die Mietsache vorauszusehen ist und der Kunde keinen Nachweis einer Versicherung erbringen kann.
- 3.** Die Mietsache kann vom Kunden über prozentuale Beteiligung an der Versicherung der

MBS-PA für die Dauer der Miete abgesichert werden.

4. Ist eine Versicherung der Mietsache nicht vom Kunden oder von MBS-PA abgeschlossen worden, haftet der Kunde in vollem Umfang für alle Schäden, insbesondere auch für den Untergang, die Unterschlagung, den Transportmittelunfall, Diebstahl oder Stromschäden und Bedienungsfehler seiner Untergebenen an der Mietsache. MBS-PA kann Schadensersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs-/Wiederherstellungswertes von untergegangenen Mietsachen geltend machen. Als Grundlage für den Ersatzanspruch der MBS-PA bei der Wiederbeschaffung von untergegangenen Mietsachen dienen die aktuellen Preislisten des Musikalieneinzelhandels.

5. Tritt der Kunde vom Mietvertrag zurück oder verweigert aus anderem Grund die Annahme der Leistung von MBS-PA, hat der Kunde Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung nach den folgenden Bestimmungen zu zahlen:

Als 100 % der geschuldeten Leistung des Kunden ist das gesamte Auftragsvolumen zu verstehen, das sich zusammensetzt aus dem Mietzins zzgl. ggf. vereinbarter Werklöhne und der Leistung von durch MBS-PA beauftragten Subunternehmen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem Termin, an dem der Mietvertrag zwischen den Parteien durch Zustellung (auch fernschriftlich) der Auftragsbestätigung der MBS-PA an den Kunden abgeschlossen wurde. Der Kunde hat danach bei einem Rücktritt folgenden pauschalierten Schadenersatz zu entrichten:

bis 30 Tage vor Mietbeginn - 20 % des Auftragsvolumens
bis 10 Tage vor Mietbeginn - 50 % des Auftragsvolumens
bis 3 Tage vor Mietbeginn - 80 % des Auftragsvolumens

Bei Nichtabholung der Mietsache nach Fälligkeit schuldet der Kunde Schadensersatz in Höhe von 80 % des Auftragsvolumens. MBS-PA ist berechtigt, dem Kunden nach Fälligkeit eine kurze Nachfrist von 3 Tagen zu setzen und, bei fruchtlosem Ablauf der Frist, die Mietsache anderweitig zu vermieten.

Dem Kunden bleibt es in den oben genannten Fällen unbenommen, nachzuweisen, dass ein wesentlich niedriger oder auch kein Schaden entstanden ist.

§ 17 Open-Air-Konzerte

Wird zwischen den Parteien für ein Open-Air-Konzert vereinbart, dass MBS-PA die Funktion der Mietsache überwacht, hat MBS-PA insbesondere folgende Rechte:

1. MBS-PA oder ihr Beauftragter kann die Mietsachen abschalten oder ggf. abbauen, wenn durch das Wetter eine Gefahr für die Mietsache oder die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Personen besteht oder Krawall oder Aufruhr die Mietsache gefährden.

2. Wird gemäss der vorgenannten Voraussetzungen die Mietsache abgeschaltet oder abgebaut, ist der Kunde nicht berechtigt, daraus Schadenersatz oder Ansprüche irgendwelcher Art herzuleiten.

§ 18 Zugang von Erklärungen

Erklärungen des Kunden werden erst wirksam, wenn ihr Zugang von MBS-PA schriftlich bestätigt worden ist. Dies gilt allerdings nur dann, wenn ein Fall des § 24 AGBG vorliegt, der Kunde also Kaufmann oder juristische Person des

öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 19 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine der MBS-PA im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden persönlichen Daten per EDV gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden streng vertraulich behandelt und an Dritte nicht weitergegeben.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Erfüllungsort und Gerichtsstand ausschließlich Delmenhorst. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln sowie Mahnverfahren gem. § 38 II ZPO.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Mit Erscheinen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum 01.08.2000 werden alle vorherigen allgemeinen Bedingungen ungültig.

4. MBS-PA ist jederzeit berechtigt, diese AGB einschließlich aller Anlagen wie Preislisten usw. zu ändern.

Im Rahmen von laufenden Dauerschuldverhältnissen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Bis zu seinem Ende wird der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt. Macht er von seinem Recht keinen Gebrauch, so gelten die Änderungen als akzeptiert, wenn der Kunde die Leistungen von MBS-PA seit Kenntnis von den Änderungen über 4 Wochen hinweg in Anspruch nimmt.

5. Die Kündigung bedarf der Schriftform; für die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zugang beim Erklärungsempfänger.

6. Diese AGB sowie alle Änderungen sind im Sekretariat und online auf den Internet-Seiten der MBS-PA unter <http://www.music-bremen.de> verfügbar. Die Mitteilung von Änderungen an dieser Stelle wird vom Kunden als hinreichende Bekanntgabe anerkannt.

Stand 30.01.2014